Straßenverkehrsbehörde / Straßenbaubehörde

Markt Ruhmannsfelden
Am Rathaus 1
94239 Ruhmannsfelden

PLZ, Ort, Datum
94239 Ruhmannsfelden 15.06.2025

Sachbearbeiter/in
Frau Thiemann

Telefax
09929 9401-40

Telefon, Durchwahl (Nbst.)
09929 9401-16

Zimmer-Nr.
EG 06

Aktenzeichen (Bitte immer angeben!)
12-1402/Th/50-2025

Spie SAG GmbH
Sommerweide 1
94529 Aicha v. Wald

Anordnung einer Verkehrsbeschränkung

zur Durchführung von Arbeiten im Straßenraum gem.

☑ § 45 Abs. 1 und Abs. 3 Satz 1, § 44 Abs. 1 Satz 1 StVO ☐ § 45 Abs. 2 Satz 1 und 2 StVO

Zum Antrag vom 16.06.2025

Die oben genannte Behörde erläßt folgende Anordnung ☑ Anlagen ☑ Regelplan/-pläne

1. Die (StraßenKlasse, Straßen-Nr., Straßenname)
Schulstraße

in (Ort, Ortsteil der Sperrung)
Ruhmannsfelden

bei km/ von km - km / bei Haus-Nr./ von Haus-Nr. zu Haus-Nr.
bei Hausnr. 1

Dauer der Maßnahme
wird vom / am 23.06.2025 bis zur Beendigung am längstens bis 30.06.2025

für den Fahrzeugverkehr	☐ vollständig	☑ halbseitig	☐ teilweise	
für den Fußgängerverkehr im Gehwegbereich	☐ vollständig	☑ halbseitig	☐ teilweise	
für den Fahrradverkehr im Radwegbereich	☐ vollständig	☑ halbseitig	☐ teilweise	gesperrt.

Grund der Sperrung
Verlegung Straßenbeleuchtungskabel im Gehweg im Auftrag der Bayernwerk Netz GmbH

2. Die Sicherung bzw. Regelung des Verkehrs hat nach ☑ Beschilderungsplan ☑ Regelplan

Nr. B II/4 vom 16.06.2025 zu erfolgen. Diese(r) sind / ist Bestandteil dieser Anordnung

3. Der Verkehr wird umgeleitet über
nicht erforderlich

Der Anliegerverkehr ist zugelassen bis

4. Weitere Maßnahmen zur Sicherung des Verkehrs
Eine ordnungsgemäße Absicherung und Kennzeichnung des Baustellenbereichs ist vorzunehmen. Der Bauleiter hat die ordnungsgemäße Sicherung zu gewährleisten. Die notwendige Sondernutzungserlaubnis gem. Art. 18 BayStrWG gilt hiermit auch als erteilt.

5. Diese Anordnungwird mit der Aufstellung der Verkehrszeichen wirksam

Verantwortlicher Bauleiter, (Name, Vorname, Anschrift)
Schmidt Alexander

Telefon dienstlich
08544-9706-14

Telefon privat

6. Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1 und 4 der Gebührenverordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr in Verbindung mit dem Gebührentarif.

	Gebühren für diese Anordnung	Auslagen	Gesamtbetrag
Gebührenfestsetzung:	77,00 EUR	5,00 EUR	82,00 EUR

Bankinstitut **Sparkasse Regen-Viechtach** IBAN **DE98 7415 1450 0240 2026 06** BIC **BYLADEM1REG**

Die weiteren Anordnungen auf der Rückseite sind zu beachten. Sie sind Bestandteil dieser Anordnung.

Unterschrift
Troiber
Erster Bürgermeister

Verteiler
☑ Antragsteller ☑ Bauhof/FFW
☑ PI Viechtach ☑ Bekanntmachung
☑ LRA Regen ☑ Kasse
☐ ☑ Entwurf/Kostenverzeichnis

Nachdruck, Nachahmung, Kopieren und elektronische Speicherung verboten!

VERLAG Bestell-Nr.: 31022

Weitere Anordnungen:

1. Die Anordnung sowie der Regelplan bzw. Beschilderungs-/Umleitungsplan sind auf der Baustelle bereitzuhalten und der Polizei, der Straßenverkehrs- bzw. Straßenbaubehörde auf Verlangen vorzuzeigen.

2. Verkehrszeichen sind gut sichtbar, etwa im rechten Winkel zur Straßenachse und soweit nicht anders vorgeschrieben ist, an der rechten Straßenseite aufzustellen. Hierbei ist folgendes zu beachten:

2. 1 Lichtraum
Verkehrszeichen sind innerorts in der Regel 0,50 m (mindestens 0,30 m), außerorts in der Regel 1,50 m vom Fahrbahnrand entfernt aufzustellen. Der lichte Abstand zwischen Fahrstreifen- bzw. Fahrbahnbegrenzung und der Kante von Leitbaken soll 0,25 m betragen.
Sind innerorts keine Geh-/Radwege, Seitenstreifen oder Nebenanlagen vorhanden oder werden diese durch die Aufstellung von Verkehrszeichen unter die Mindestbreite eingeengt, ist im Ausnahmefall die Aufstellung unmittelbar am rechten Rand des Fahrstreifens zulässig. Aus Sicherheitsgründen dürfen dann maximal zwei Fußplatten übereinander verwendet und die Fahrstreifen dadurch nur bis zur Mindestbreite eingeengt werden. Können diese Bedingungen wegen der erforderlichen Standsicherheit oder den räumlichen Verhältnissen nicht eingehalten werden, sind diese Verkehrsschilder wie eine Arbeitsstelle zu sichern.

2.2 Mindesthöhe
Die Mindesthöhe zwischen Unterkante Verkehrsschild und Boden beträgt in der Regel
- 2,00 m außerhalb der Fahrbahn und über Gehwegen;
- 2,20 m über Radwegen.
Soweit die Schilder nicht im Bereich von Geh- und Radwegen aufgestellt werden, kann die Aufstellhöhe bei Arbeitsstellen auf folgende Mindestwerte reduziert werden:
- 1,50 m innerorts (z.B. auf Mittelinseln, Grünstreifen, Parkstreifen oder abgesperrten Fahrbahnteilen);
- 1,50 m außerorts bei mehrstreifigen Straßen, -0,60 m außerorts bei zweistreifigen Straßen sowie bei Arbeitsstellen von kürzerer Dauer.

3. Alle Gefahrenzeichen, Vorschriftszeichen, Zusatzschilder und Verkehrseinrichtungen müssen voll reflektieren. Die Verkehrszeichen müssen auf der Rückseite das RAL-Gütezeichen tragen. Verkehrseinrichtungen müssen den jeweils geltenden technischen Anforderungen entsprechen (TLLeitkegel, TL-Warnleuchten).

4. Vorübergehend außer Kraft gesetzte Verkehrszeichen sind abzudecken oder zu entfernen. Dieser Anordnung entgegenstehende, bereits bestehende Verkehrszeichen, sind abzudecken und nach Beendigung der Vorarbeiten und Auflösung der Baustelle wieder aufzudecken. Früher angebrachte Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen, die wegen der Arbeiten entfernt werden mußten, sind nach Beendigung der Arbeiten an gleicher Stelle wieder anzubringen.

5. Können Fußgänger auf Gehwegen oder Gehstreifen durch herabfallende Gegenstände (z.B. Baustoffe, Mörtel, Werkzeuge, Geräte) gefährdet werden, sind entsprechende Vorkehrungen zu treffen (z.B. Schutzdächer, Schutzwände).

6. Sind Lichtzeichenanlagen angeordnet, so sollen diese sowohl mit der Hand als auch automatisch betrieben werden können. Sie müssen bei größeren Baustellen eine Schaltmöglichkeit besitzen, um nach beiden Seiten gleichzeitig Rot- oder gelbes Blinklicht zu zeigen und eine Vorrichtung haben, die es ermöglicht, die Phasendauer zu ändern. Bei Handschaltung müssen beide Einfahrten in die Engstelle vom Schaltgerät aus zu übersehen sein. Die Dauer von gelb soll 3 Sekunden betragen und auch bei Handschaltung fest eingestellt sein. Im übrigen ist die sachgemäße Phasendauer in jedem Fall zuvor nach den örtlichen Gegebenheiten zu ermitteln.

7. Am Steuergerät der Lichtzeichenanlage ist eine Information über den jeweils zuständigen Störndienst und dessen Telefonnummer anzubringen.

8. Ändert sich während der Arbeiten die Wetterlage (z.B. durch Regen oder Frost) und müssen die Arbeiten für einen längeren Zeitraum unterbrochen werden, ist die Straßenverkehrsbehörde zu unterrichten.

9. Die Beendigung der Bauarbeiten ist umgehend an die Straßenverkehrsbehörde zu melden.

Hinweise:

1. Gemäß § 49 Abs. 4 Nr. 3 kann mit einer Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig mit Arbeiten beginnt, ohne vorher entsprechende Anordnungen eingeholt zu haben, diese Anordnungen nicht befolgt oder gegebenenfalls Lichtzeichenanlagen nicht bedient.

2. Gemäß § 45 Abs. 6 StVO sind die genannten Anordnungen zu befolgen und die Lichtzeichenanlagen zu bedienen.

3. Die Aufwendungen für den Vollzug der Anordnung sind von Ihnen zu tragen (§ 5 b Abs. 2 Buchstabe d StVG).

4. Der Bauunternehmer haftet für alle Unfälle, die auf eine nicht vorschriftsmäßige Beschilderung der gesperrten Straße sowie auf eine nicht ordnungsgemäße Absperrung der Baustelle und unzureichende Beleuchtung der Verkehrszeichen und Absperrvorrichtungen zurückzuführen sind.

5. Wenn aus Gründen der Verkehrssicherheit von der Polizei für einen vorübergehenden Zeitraum Weisungen erteilt werden, so sind diese zu befolgen.

6. Als besondere Warneinrichtung für Blinde sind im Bereich von Aufgrabungen auf oder neben Gehwegen und Notwegen unter den Absperrschranken in der Regel zusätzlich Tastleisten anzubringen. Die Tastleiste ist entsprechend einer Absperrschranke von 100 mm zu gestalten. Ihre Unterkante (bei rohrförmiger Ausbildung die Mitte des Rohrquerschnitts) darf nicht höher als 150 +/- 5 mm angebracht werden.

7. Seit dem 01.07.1994 dürfen nur noch Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen mit den neuen Symbolen (§ 53 StVO) aufgestellt werden. Soweit nach diesem Zeitpunkt ein Verkehrszeichen mit den alten Symbolen aufgestellt wird, wird dessen Gültigkeit dann nicht beeinflußt, wenn die graphische Gestaltung nur unwesentlich von den Verkehrszeichen mit den neuen Symbolen abweicht.

Hinweis des Trägers der Straßenbaulast:

1) Aufgrabungen sind mit frostsicherem Kies aufzufüllen und vorschriftsmäßig zu verdichten.

2) Die Straßenoberfläche ist unverzüglich mit einer provisorischen Asphaltdecke zu versehen.

3) Verkehrszeichen und Schilder sind unverzüglich wieder aufzustellen.

4) Der ursprüngliche Zustand der Straßenoberfläche sowie im Zusammenhang mit Aufgrabungen beseitigte Straßenmarkierungen sind unverzüglich wieder herzustellen.

5) Aufgrabungen größeren Umfangs sind vor Beginn und Ende der Arbeiten mit einem Vertreter der Straßenbauverwaltung zu begehen.

6) Spätere Setzungen hat der Veranlasser sofort auszubessern. Für sämtliche Schäden auch an Dritten, die durch mangelhafte Ausführung oder Nichtbeachtung vorstehender Auflagen auftreten, haftet der Veranlasser.

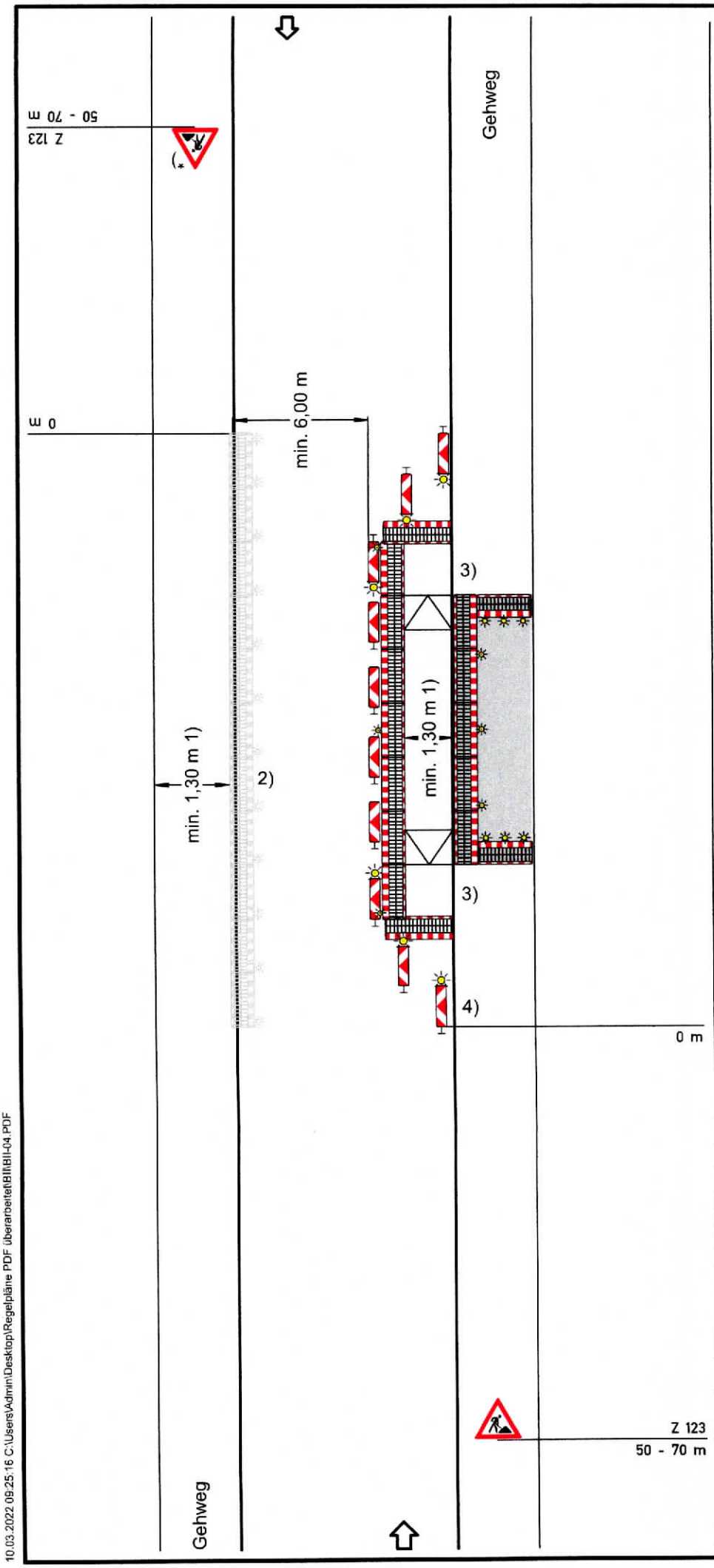

Regelplan B II / 4

Gehwegsperrung
Notweg auf der Fahrbahn
Straße mit geringer Verkehrsstärke oder in geschwindigkeits-reduzierten Bereich und mit geringer Einengung

Querabsperrung zur Fahrbahn
durch mind. drei doppelseitige Leitbaken, mit doppelseitiger gelber Warnleuchte auf jeder Leitbake

Abstand längs 1,0 - 2,0 m
quer 0,6 - 1,0 m

Querabsperrung zum Gehweg
durch Absperrschrankengitter

Längsabsperrung zum Gehweg
durch Absperrschrankengitter

Warnleuchten gemäß RSA Teil B, Abschnitt 2.4.3 Absatz 2

Längsabsperrung zur Fahrbahn
durch doppelseitige Leitbaken, Abstand max. 9 m;
bei Einbahnstraßen und Richtungsfahrbahn einseitige Leitbaken

Teil B RSA Abschnitt 2.2.5 Absatz 3 ist zu beachten

1) [ ]andere Breiten siehe Teil B, Abschnitt 2.4.2

2) [ ]zusätzliche Absperrschranken-gitter am Gehweg gegenüber

[ ]erforderliche Länge und Lage gemäß beigefügten Lageplan geprüft und angeordnet

3) [ ]Podest und Rollstuhlrampen sind vorhanden

Podest und Rollstuhlrampen sind Vorrausetzung für die Anordnung dieses Plans, wenn die Bordsteinhöhe mehr als 3 cm beträgt.

4) einseitige Leitbaken mit einseitiger gelber Warnleuchte

*) Entfällt bei Einbahnstraßen und Richtungsfahrbahnen

Projekt Nr.:	Plan Nr.:
Auftraggeber:	
Baumaßnahme:	
Baubeginn:	Bauende:

ZANDER Verkehrssicherung

10.03.2022 09:25:16 C:\Users\Admin\Desktop\Regelpläne PDF überarbeitet\BIIBII-04.PDF

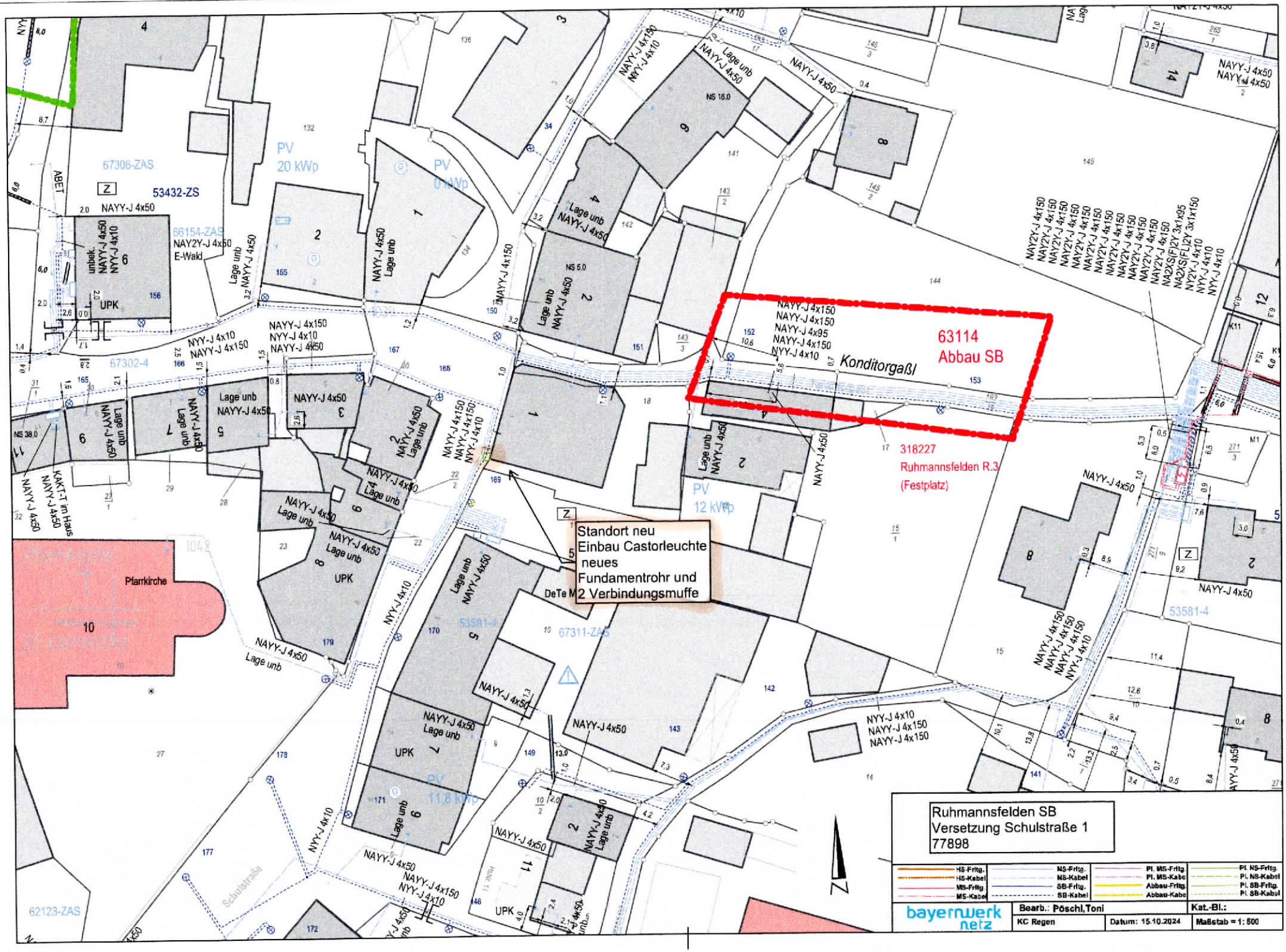
63114
Abbau SB
Konditorgaßl
318227
Ruhmannsfelden R.3
(Festplatz)
Standort neu
Einbau Castorleuchte
neues
Fundamentrohr und
2 Verbindungsmuffe
Pfarrkirche
Schulstraße
67306-ZAS
53432-ZS
66154-ZAS
67302-4
67311-ZAS
53581-4
62123-ZAS
PV
20 kWp
PV
12 kWp
PV
11,8 kWp
Ruhmannsfelden SB
Versetzung Schulstraße 1
77898
bayernwerk
netz
Bearb.: Pöschl,Toni
KC Regen
Datum: 15.10.2024
Maßstab = 1: 500
Kat.-Bl.:

Antrag auf Anordnung
verkehrsregelnder Maßnahmen nach § 45 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO)

Verwaltungsgemeinschaft Ruhmannsfelden
Am Rathaus 1

94239 Ruhmannsfelden

an E-Mail-Adresse: bauamt@vg-ruhmannsfelden.de
Fax:

Datum: 16.06.2025

Posteingang:

Anlagen:

- [x] Lageplan/-skizze
- [ ] Verkehrszeichenplan
- [ ] Umleitungsplan
- [x] Regelplan+RSA-Zertifikat d.verantwortl. Mitarb.

Name d. Antragstellers, Firma, Stempel		Vorname
Firma Spie SAG GmbH, Bauleiter: Schmidt		Alexander
PLZ / Ort		Straße
94529 Aicha v. Wald		Sommerweide 1
Telefon	Fax-Nr	E-Mail
08544-9706-14		manuela.anthofer@spie.com + al.schmidt@spie.com

Verantwortlicher	Name, Vorname: Camdzic Edin	Telefon:
	Anschrift (PLZ, Ort, Straße, Nr.): 94529 Aicha v. Wald, Sommerweide 1, Firma Spie SAG GmbH	Handy: 0162-1057526
Grund der Baumaßnahme	Verlegung Straßenbeleuchtungskabel im Gehweg im Auftrag der Bayernwerk Netz GmbH	
Ort der Baumaßnahme	Ort, Ortsteil: 94239 Ruhmannsfelden	
Lage der Arbeitsstelle	betroffene Straße/Straßenname: Schulstraße bei HausNr. 1	[x] innerorts [ ] außerorts
Straßenbezeichnung	Bundesstr. / Staatsstr. / Kreisstr. / Gemeindestr.	
Zeitraum	am/vom: 23.06.2025 – längstens bis: 30.06.2025	genaue Dauer: 1 Tage im beantragten Zeitraum
Art der Arbeitsstelle	[x] ortsfest [ ] beweglich [x] Tagesbaustelle [ ] Wanderbaustelle [ ]	
Umfang der Baumaßnahme	Vollsperrung: [ ] Fahrbahn [ ] Radweg [x] Gehweg [x] B II/4	
	halbseitige Sperrung: [ ] Fahrbahn [ ] Radweg [ ] Gehweg [ ]	
	Einengung: [ ] Fahrbahn [ ] Radweg [ ] Gehweg [ ]	
	Restbreiten: ____ m ____ m ____ m	
Umleitungsstrecke	nicht erforderlich	
Sicherung der Arbeitsstelle	[x] Die Absicherung der Arbeitsstelle erfolgt gemäß Regelplan: B II/4	
	[ ] Die Absicherung der Arbeitsstelle erfolgt gemäß beiliegendem Verkehrszeichenplan	
Sonstiges	Verantwortlich für die ordnungsgemäße Aufstellung der Absicherung gemäß RSA ist Herr Edin Camdzic (Mobil 0162-1057526).	

Hiermit wird versichert, dass der Antragsteller die Verantwortung für die ordnungsgemäße Aufstellung der Verkehrszeichen und deren Beleuchtung sowie die Aufstellung und Bedienung einer erforderlichen Signalanlage übernimmt und die dafür entstehenden Kosten trägt.
Ereignen sich Verkehrsunfälle, die durch diese Maßnahme bedingt sind und mit ihnen in ursächlichem Zusammenhang stehen, so wird die Haftpflicht gegenüber dem jeweiligen Träger der Straßenbaulast in vollem Umfang übernommen.

Unterschrift des Antragstellers

LANDKREIS PASSAU

Copyright ... Stand: 17.10.2011 ... 5231_002_antrag_anordnung_par45_stvo.pdf ... Seite 1 von 1